

Ehrenkodex

Für den Kinderschutz im Turnverein Bargau



- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen
- Die Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen, falls solche sexualisierte Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein/Verband vorkommen, wird dies thematisiert
- Ehrenamtliche äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertende Kommentare über die Körper „ihrer“ Kinder und Jugendlichen bzw. anderer Menschen
- Ehrenamtliche sind nach Möglichkeit nie mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem verschlossenen Raum.
- Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelübungsstunden wird immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Trainer/Übungsleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer/Übungsleiter bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür unverschlossen zu lassen.
- Umkleieräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von den Ehrenamtlichen betreten
- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Ehrenamtliche verteilen keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche (Bevorzugung, die ein Abhängigkeitsverhältnis schafft)
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich eines Ehrenamtlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw. mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen oder Auftritten
- Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse
- Alle Absprachen, die ein Trainer/Übungsleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogische sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Notwendige Körperberührungen, z.B. für sport- oder musikspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Minderjährigen voraus
- Wird von einer dieser Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Vorstand des Vereins/Verbandes abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung
- Wenn ein Ehrenamtlicher des Vereins/Verbands von dieser Schutzvereinbarung abweicht, wird

- dies nicht unter den Teppich gekehrt sondern offen angesprochen
- Alle im Verein wissen, auch Gleichgeschlechtlichkeit allein ist kein wirksamer Schutz

Für die Kinder und Jugendlichen im Verein/Verband gilt:

- Mein Körper gehört mir , ich setze die Grenzen für Berührungen
- Nein-Sagen: Kinder haben immer das Recht, nein zu sagen, wenn sie jemand auf eine Art berührt, die ihnen nicht gefällt.
- Ich darf NEIN sagen. Wenn jemand etwas Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person erwachsen oder deutlich älter ist
- Mein Gefühl ist richtig, wenn ich etwas unangenehm finde muss diese Gefühl respektiert werden
- Ich habe keine Schuld. Täter/innen versuchen zwar, das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazu gehört ist immer der Täter bzw. die Täterin
- Hilfe holen: Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder sich über eine Situation ungewiss ist
- Auch die Kinder und Jugendlichen handeln untereinander nach der Regel: „ich tue keinem anderen etwas, was ich nicht will, das mir angetan wird“